

LEITFADEN GEMÜSEBAU

Impressum

Herausgeber und Eigentümer:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern
Salernstraße 26
39040 Vahrn
www.fachschule-salern.it

BRING
Galvanistraße 38
39100 Bozen
www.bring.bz.it

Erstellt und ausgearbeitet von:

Maria Sigmund
Margit Aster
Fachgruppe Sonderkulturen

Überarbeitet von:

Mitarbeiter der Fachgruppe Sonderkulturen
Michaela Krause (Fachschule Salern)

Salern, 2021

INHALT

GRUNDSÄTZLICHES

- Zielsetzung
- Dokumentation
- Kontrolle
- Verantwortlichkeiten
- Aufbewahrungsfristen
- Teilnahmeerklärung
- Allgemeine Betriebsdaten

KULTURAUFZEICHNUNGEN

- Kriterienkatalog
- Dokumentation Kulturaufzeichnungen

PFLANZENSCHUTZ

- Kriterienkatalog Pflanzenschutz
- Maßnahmen zur Optimierung des Pflanzenschutzes
- Allgemeine Hinweise für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- Ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmittel
- Ordnungsgemäße Entsorgung der Pflanzenschutzmittel
- Gefahrenstoffpiktogramme und deren Bedeutung
- Neuausstellung und Verlängerung des Befähigungsausweises
- Funktionskontrolle der Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- Dokumentation Pflanzenschutz

DÜNGUNG

- Kriterienkatalog Düngung
- Empfehlungen einer sachgerechten Düngung
- Begleitschreiben für Bodenproben
- Dokumentation Düngung

HYGIENE

- Kriterienkatalog

FORTBILDUNG

- Kriterien
- Aufzeichnungen der Teilnahme an Fortbildungskursen
- Adressen wichtiger Weiterbildungs- und Beratungsinstitutionen

CHECKLISTE EIGENKONTROLLE

GRUNDSÄTZLICHES

GRUNDSÄTZLICHES

ZIELSETZUNG

Bei der Erzeugung und jeglichem Umgang mit Lebensmitteln ist die Wahrung der Lebensmittelsicherheit die wichtigste Aufgabe.

Ziel dieses Leitfadens ist es, eine nachprüfbare und transparente Dokumentation für Erzeuger und Konsument zu schaffen. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit des gesamten Produktionsablaufs bei Kontrollen gewährleistet.

Der vorliegende Leitfaden ist eine Arbeitsunterlage für Gemüseproduzenten, die direkt an den Endkonsumenten vermarkten. Er ist für Gemüseanbauer mit kleinen Flächen, aber großer Kulturvielfalt konzipiert.

Er sorgt für Klarheit und Transparenz bzw. steht für Sicherheit beim Produzenten und Konsumenten.

Die vorliegenden verlangten Kriterien sind die Basis für frisches, regionales, gesundes, qualitativ hochwertiges und umweltschonend produziertes Gemüse!

DOKUMENTATION

Die vollständige Dokumentation aller Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen ist der wichtigste Schritt, um Klarheit und Transparenz zu ermöglichen. Jeder Betriebsleiter ist verpflichtet, Pflanzenschutzmaßnahmen an den Kulturen genauestens zu dokumentieren. Durch die Aufzeichnungen und Eigenkontrolle des Betriebsleiters können Produktionsfehler weitgehend vermieden werden und Lebensmittelsicherheit kann garantiert werden.

KONTROLLE

Die Eigenkontrolle stellt das wichtigste Kontrollinstrument dar.

Der Betriebsleiter kann mit Hilfe dieses Leitfadens bei Kontrollen der Sanitätsbetriebe (evtl. Rückstandskontrolle) eine genaue Dokumentation der Anbauschritte und Pflegemaßnahmen nachweisen.

VERANTWORTLICHKEITEN

Die vollständige und korrekte Dokumentation der Produktion und der Eigenkontrolle liegt in der Verantwortung des Betriebsleiters.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Die Aufzeichnungen und Dokumente müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

ALLGEMEINE BETRIEBSDATEN

Hofname: _____

Betriebsleiter: _____

Anschrift: _____

Tel: _____

Fax: _____

E-mail: _____

Anbaufläche:

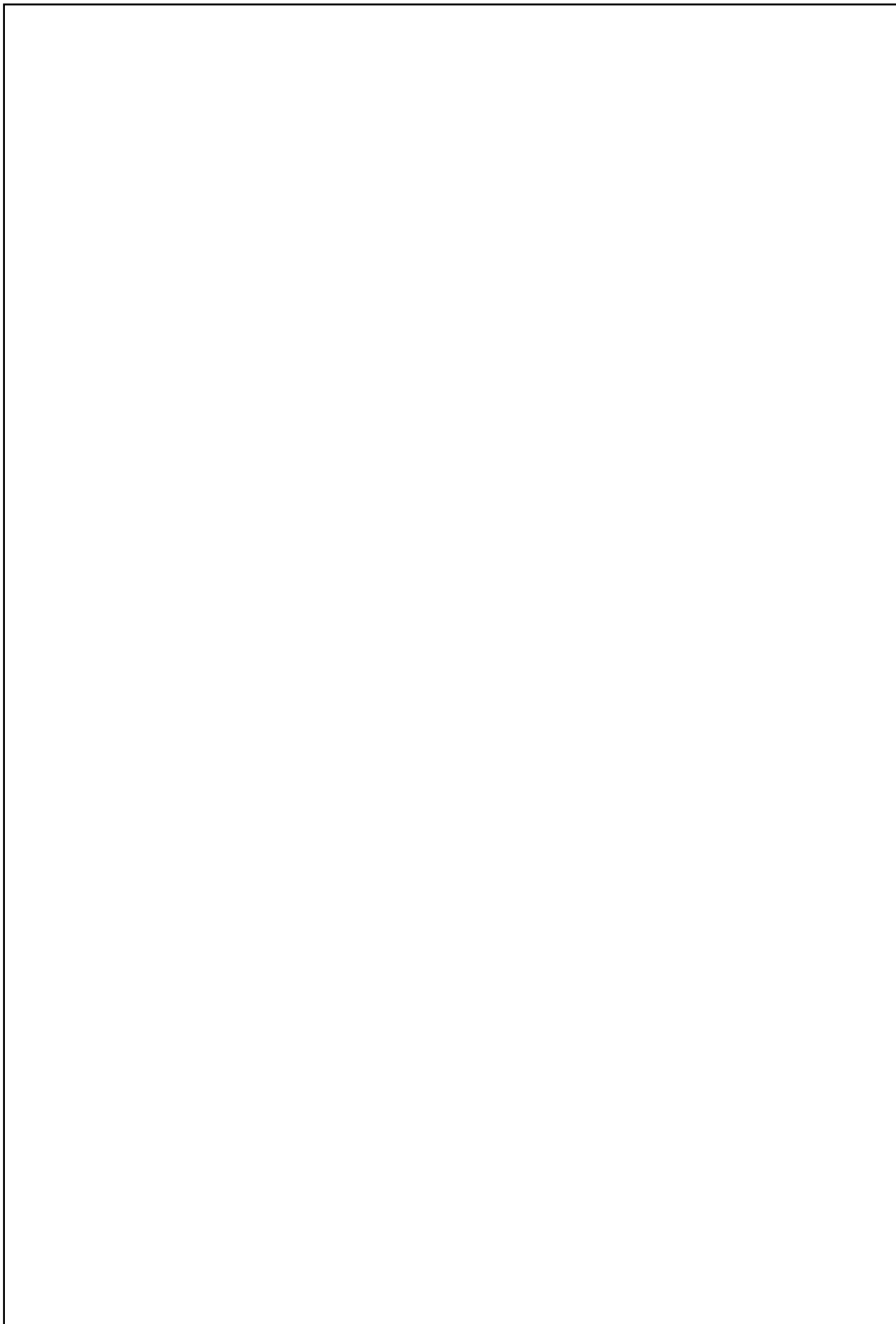
Freilandgemüse [ha]: _____

Gewächshaus oder Folienhaus [m²]: _____

Grundparzelle	Katastralgemeinde	Bezeichnung des Grundstückes

Vermarktung☐ Bauernmarkt☐ Ab Hof Verkauf☐ Genossenschaft☐ Gastronomie☐ Einzelhandel☐ Hauszustellung

LAGEPLAN DER ANBAUFLÄCHEN



BEZEICHNUNG DES GRUNDSTÜCKES

BEZEICHNUNG DES GRUNDSTÜCKES

BEZEICHNUNG DES GRUNDSTÜCKES

BEZEICHNUNG DES GRUNDSTÜCKES

KULTURAUFZEICHNUNGEN



KULTURAUFZEICHNUNGEN

KRITERIENKATALOG

Forderung	Dokumentation
Für jede Gemüseart und jeden Schlag müssen getrennte Aufzeichnungen geführt werden (vollständig und zeitnah)	Aufzeichnung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

PFLANZENSCHUTZ



PFLANZENSCHUTZ

KRITERIENKATALOG

Forderung	Dokumentation
Aufzeichnung der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen	Aufzeichnung
Aufzeichnung der durchgeführten Unkrautregulierungsmaßnahmen mit Herbiziden	Aufzeichnung
Nur zugelassene und registrierte Pflanzenschutzmittel dürfen eingesetzt werden	Aufzeichnung
Angaben auf den Etiketten der Pflanzenschutzmittel beachten	Aufzeichnung
Einhaltung der vorgegebenen Wartezeiten (Karenzzeit)	Aufzeichnung
Pflanzabstände von 6 Metern zu angrenzenden Obst- und Weinkulturen müssen eingehalten werden.	Eigenkontrolle
Regelmäßige Kontrolle der Feldspritzen	Prüfbericht
Dosiereinrichtungen und Schutzkleidung vorhanden	Eigenkontrolle
Einhaltung der Maßnahmen zur Optimierungw des Pflanzen- und Bodenschutzes	Eigenkontrolle
Ordnungsgemäße Lagerung der Pflanzenschutzmittel	Eigenkontrolle
Ordnungsgemäße Entsorgung der Pflanzenschutzmittelverpackungen	Aufzeichnung
Nachweis der aktuellen zugelassenen Pflanzenschutzmittelliste	PSM-Liste, Etikett
Gültiger Befähigungsausweis	Eigenkontrolle

MAßNAHMEN ZUR OPTIMIERUNG DES PFLANZENSCHUTZES

- Verwendung krankheitstoleranter bzw. resistenter Sorten
- mechanische oder thermische Unkrautbekämpfung
- Einsatz von Mulchmaterialien
- Einsatz von Kulturschutznetzen oder Vlies
- Einsatz und Förderung von Nützlingen
- laufende Kontrolle der Kulturen auf Befall mit Schädlingen oder Krankheitserregern
- Einhaltung der Fruchtfolge
- Anwendung bodenschonender Bearbeitungsgeräte
- Wechsel von Wirkstoffen zur Vermeidung von Resistenzen
- Sicherung der Feldhygiene (gründliche Beseitigung von Ernterückständen)
- Einsatz von Gründüngung

ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DEN UMGANG MIT PFLANZENSCHUTZMITTELN (PSM)

- sich vor der Durchführung von Pflanzenschutzbehandlungen ausführlich informieren
- Etiketten der Pflanzenschutzmittel genau lesen und Sicherheitshinweise beachten
- Wartefristen bzw. Karenzzeiten, Dosierungen, Behandlungshäufigkeit einhalten

ORDNUNGSGEMÄßE LAGERUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

- Lagerung aller Pflanzenschutzmittel an einem abschließbaren Ort, der für unbefugte Personen nicht zugänglich ist (eigener Raum oder geeigneter Schrank)
- Raum (Schränk) muss kühl, frostsicher, feuerabweisend, gut belüftet und beleuchtet sein
- keine gemeinsame Lagerung von Pflanzenschutzmitteln mit Lebens- oder Futtermitteln bzw. leicht entzündbaren Materialien
- Kennzeichnung des Lagerraums bzw. des Lagerschranks
- Notfalltelefonnummer 118 gut sichtbar an den Lagerschrank anbringen
- Pflanzenschutzmittel, die für keine Kultur mehr zugelassen sind, dürfen nicht im Lager sein
- Pflanzenschutzmittel in Originalverpackung aufbewahren
- regelmäßige Kontrolle der ordnungsgemäßen Lagerung der Pflanzenschutzmittel

ORDNUNGSGEMÄßE ENTSORGUNG DER PFLANZENSCHUTZMITTEL

- aufgrund der enthaltenen Spritzmittelreste zählen leere Pflanzenschutzmittelverpackungen zum Sondermüll
- leere Pflanzenschutzmittelverpackungen müssen auf Recyclinghöfen oder bei Sondermüllsammelungen entsorgt werden

GEFAHRENSTOFFPIKTOGRAMME UND DEREN BEDEUTUNG

	Gefahr giftig/sehr giftig	Die bisherigen 10 Gefahrensymbole auf orangefarbenem Grund werden ersetzt durch 9 neue Gefahrstoff-Piktogramme, ähnlich denen für den Gefahrstofftransport (siehe nebenstehende Symbole). Neue Symbole gibt es für • Komprimierte Gase (Symbol „Gasflasche“) • Karzinogene, mutagene und reproduktionsschädigende Stoffe (Symbol „Gesundheitsgefahr“) • Das Andreaskreuz wird ersetzt durch das Symbol „!“ • Die bisherigen Gefahrenbezeichnungen (E, F+, F, O, T+, T, C, Xn, Xi, N) werden durch eines der beiden Signalwörter „Achtung“ oder „Gefahr“ ersetzt. • Die R-Sätze werden ersetzt durch H-Sätze, sowie zusätzliche EUH-Sätze (ergänzende Gefahrenmerkmale und Kennzeichnungselemente) • Die S-Sätze werden ersetzt durch P-Sätze“ <i>Ab 26.11.2014 gilt ein neues Ausbildungssystem!</i>
	Gefahr gesundheitsschädlich	
	Achtung gesundheitsgefährdend	
	Gefahr ätzend	
	Warnung Umweltgefährdend	
	Gefahr Explosionsgefährlich	
	Gefahr leicht/hochentzündlich	
	Gefahr brandfördernd	
	Achtung komprimierte Gase	

WICHTIG:

**Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss nach guter fachlicher Praxis erfolgen.
In jedem Fall gelten die Angaben auf den Etiketten der Pflanzenschutzmittelverpackungen.**

Bezüglich der für den biologischen Anbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel gelten in jedem Fall die jeweiligen Verbandsrichtlinien.

NEUAUSSTELLUNG DER BEFÄHIGUNGS AUSWEISE

für den Ankauf und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Für den Ankauf und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein gültiger Befähigungsnachweis erforderlich. Die rechtlichen Grundlagen dazu sind:

Das Legislativdekret vom 14. August 2012, Nr. 150, das Ministerialdekret vom 2. Jänner 2014 (Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und der Beschluss der Landesregierung vom 25. November 2014, Nr. 1410.

Für die Neuausstellung des entsprechenden Befähigungsnachweises sind der Besuch eines 20-stündigen Grundausbildungskurses und das Bestehen einer Eignungsprüfung in Quizform vorgeschrieben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Volljährigkeit.

Informationen zu den Grundausbildungskursen

Amt für Obst- und Weinbau
39100 Bozen - Brennerstraße 6
Tel.: 0471-415013 (vormittags) Fax: 0471-415117
E-Mail: obst-weinbau@provinz.bz.it
PEC: obstweinbau.fruttiviticoltura@pec.prov.bz.it

Informationen finden Sie auch auf der Homepage
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

VERLÄNGERUNG DER BEFÄHIGUNGS AUSWEISE

für den Ankauf und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Seit 26. November 2014 sind gemäß den Vorgaben des „Nationalen Aktionsplanes zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ neue Bestimmungen bezüglich Ausstellung und Verlängerung der Befähigungsnachweise für den Ankauf und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kraft.

Die rechtlichen Grundlagen dazu sind: Das Legislativdekret vom 14. August 2012, Nr. 150, das Ministerialdekret vom 22. Jänner 2014 (Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und der Beschluss der Landesregierung vom 25. November 2014, Nr. 1410.

Voraussetzungen für die Verlängerung

Die Gültigkeitsdauer des Befähigungsnachweises beträgt 5 Jahre. Für die Verlängerung ist keine Prüfung vorgeschrieben. Es ist allerdings erforderlich, eine spezifische Fortbildung im Ausmaß von wenigstens 12 Stunden nachzuweisen. Diese verpflichtende Fortbildung muss innerhalb der 5-jährigen Gültigkeitsdauer des Befähigungsnachweises erfolgen.

Antrag auf Verlängerung

Der Antrag auf Verlängerung des Befähigungsnachweises für den Ankauf und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln muss mittels eigenen Vordrucks beim Amt für Obst- und Weinbau eingereicht werden. Die Verlängerung kann 6 Monate vor, bis spätestens 12 Monate nach Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

Dem Antrag auf Verlängerung sind beizulegen:

- Teilnahmebestätigung(en) über den Besuch der Fortbildungen (im Ausmaß von wenigstens 12 Stunden)
- Steuernummer
- 1 Stempelmarke zu 16,00 Euro

N.B. Bei Verlust des Befähigungsnachweises ist zusätzlich eine Verlustanzeige vorzulegen.

Kontakt und Informationen zu den Fortbildungskursen

Amt für Obst- und Weinbau
39100 Bozen - Brennerstraße 6
Tel.: 0471 – 415013 (vormittags), Fax: 0471 – 415117
E-Mail: obst-weinbau@provinz.bz.it
PEC: obstweinbau.fruttiviticultura@pec.prov.bz.it

Informationen finden Sie auch auf der Homepage www.provinz.bz.it/landwirtschaft

WEITERE ANERKANNTE FORTBILDUNGSKURSE UND -VERANSTALTUNGEN

Die von anderen öffentlichen und/oder privaten Organisationen veranstalteten und von der Landesverwaltung als verpflichtende Fortbildungen für die Verlängerung des Befähigungsnachweises anerkannten Kurse und Veranstaltungen werden laufend auf der Homepage des Amtes für Obst- und Weinbau veröffentlicht.
<http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/obst-weinbau/obst-weinbau.asp>

Die genauen Termine, detaillierte Programme, Anmeldungen und weitere Informationen zu den betreffenden Veranstaltungen sind direkt mit dem jeweiligen Kursveranstalter abzuklären!

Die Ausstellung der entsprechenden Teilnahmebestätigung muss jeweils beim betreffenden „Kursanbieter“ angefordert werden.

OBLIGATORISCHE FUNKTIONSKONTROLLE VON SPRÜHGERÄTEN ZUR AUSBRINGUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Mit Inkrafttreten des „Nationalen Aktionsplanes zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ ist es Pflicht, bei allen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verwendeten Geräten periodisch eine Funktionskontrolle durchzuführen. Diese Funktionskontrolle muss in autorisierten Werkstätten, in denen speziell dafür ausgebildetes Personal arbeitet, gemacht werden.

Mit den Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Funktionen der Geräte einwandfrei sind und ein hoher Grad an Sicherheit für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt gewährleistet ist.

Die Verwendung eines gut funktionierenden Sprühgerätes bedeutet aber auch:

- optimaler Pflanzenschutz bei geringstmöglichem Pflanzenschutzmitteleinsatz und somit ein Einsparen an Geld,
- eine genaue Anwendung der Pflanzenschutzmittel an den Zielflächen,
- eine Verminderung der Abdrift und somit ein besserer Schutz der Umwelt und des Anwenders.

Was wird geprüft?

Unter Funktionskontrolle versteht man eine Reihe von spezifischen Überprüfungen und Kontrollen der Sprühgeräte und der einzelnen Bestandteile aufgrund eines festgelegten Prüfungsprotokolls.

	Anforderungen	Verfahren
Antriebselemente	Schutzeinrichtungen und drehende Kraftübertragungsteile dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt sein	Sicht- und Funktionskontrolle
Pumpe	Muss dicht sein, keine Pulsation am Manometer.	Sicht- und Funktionskontrolle
Rührwerk	Es muss eine gut sichtbare Umwälzung des Behälterinhaltes im Spritzbetrieb mit halb gefülltem Behälter erzielt werden.	Sicht- und Funktionskontrolle
Spritztank	Muss dicht sein. Füllstandsanzeige vom Fahrerplatz und/oder von der Befüllseite aus ablesbar.	Sichtkontrolle
Manometer	Die Genauigkeit des Manometers muss bei Arbeitsdruck mindestens 10 % des tatsächlichen Wertes betragen.	Messung Sicht- und Funktionskontrolle
Kontroll- und Reglersysteme	Müssen dicht sein, Druckregler vom Fahrersitz aus stufenlos einstellbar. Der Arbeitsdruck muss bei gleicher Drehzahl gehalten werden können.	Sicht- und Funktionskontrolle
Leitungen und Schläuche	Müssen beim maximal erreichbaren Systemdruck dicht sein. In Arbeitsstellung dürfen sich keine Leitungen im Sprühbereich befinden.	Sicht- und Funktionskontrolle
Filter	Geeignetes Filtersystem muss vorhanden sein.	Sicht- und Funktionskontrolle
Düsen	Durchflussmenge gemäss Düsenschema +/- 15 % oder Abweichungen vom Mittelwert: - Ausstoss gleiche Düsen + / - 10 % - Ausstoss links - rechts + / - 5 % Markierungen oder Einstellhilfen vorhanden. Düsen dürfen nach dem Abschalten nicht nachtropfen.	Einzeldüsenprüfstand Messzylinder Sichtkontrolle
Wasserverteilung	Vertikale Wasserverteilung durch Einstellen der Düsen und Luftleitbleche an die Baumform respektive an die Laubwand anpassen und optimieren.	Lamellenprüfstände, wassersensitive Papierstreifen Einstellhilfen
Gebläse.	Einstellbare Luftleitbleche oder andere Möglichkeiten zur Optimierung der Luftströmung. Markierungen oder Einstellhilfe vorhanden. Ein Schutzgitter muss den Zugang zum Gebläseflügel verhindern.	Sicht- und Funktionskontrolle Kontrollbänder

Die Tests werden nur an gespülten, gereinigten und betriebsbereiten Geräten vorgenommen.

Zeitplan

Bis zum 26. November 2016 muss jedes Sprühgerät, das älter als 5 Jahre ist, bei einer Funktionskontrolle überprüft werden. Anlässlich der positiv abgeschlossenen Kontrolle werden eine Prüfungsbescheinigung und eine nummerierte Plakette ausgehändigt, die auf das Gerät angebracht werden muss. Erst nach dieser Kontrolle darf das Gerät wieder verwendet werden!

Neue Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach dem Kauf kontrolliert werden.

Ab 2020 reduziert sich der Kontrollintervall der Sprühgeräte auf drei Jahre.

Geräte, die bis 26. November 2016 eine Funktionskontrolle machen müssen:

- Sprühgeräte für Raumkulturen im Obst- und Weinbau,
- Sprühgeräte für Flächenkulturen (Gemüse, Kartoffeln, Mais usw.),
- Sprüh- und Spritzgeräte, die im geschützten Anbau wie Blumenzucht und Gartenbau, angewandt werden.

Geräte, die bis 26. November 2018 eine Funktionskontrolle machen müssen:

- Handgeführte Anwendungsgeräte oder Rückenspritzen mit Gebläseaufbau, die nicht im geschützten Anbau (Treibhaus) verwendet werden,
- Herbizidbalken mit Abdeck-Vorrichtung zum lokalisierten Einsatz bei Raumkulturen,
- Sprühvorrichtungen, die mit Anwendungsgeräten, wie z.B. Granulatstreu- oder Fräsgeräte, kombiniert sind, die Pflanzenschutzmittel lokalisiert ausbringen, mit Querbalken.

Die darauffolgende Kontrolle muss innerhalb von sechs Jahren erfolgen.

Ausnahmen

Von der obligatorischen Funktionskontrolle sind folgende Sprühgeräte ausgenommen:

- Handgeführte Anwendungsgeräte oder Rückenspritzen, die handbetätigt werden,
- Handgeführte Anwendungsgeräte oder Rückenspritzen, die motorbetrieben sind, aber ohne Gebläse und, die nicht im geschützten Anbau verwendet werden.

In Südtirol zur Zeit autorisierte Prüfstellen (fix und mobil)

Firmenbezeichnung	Adresse
Vimas G.m.b.H.	Industriezone 4/C, 39021 Latsch Tel: 335 7089728, 0473 749545
Manfred Pircher	Kirchweg 19, 39011 Lana Tel: 347 0772783, 0473 562368
Girardi Ohg	Handwerkerzone "Plattl" Nr.9, 39040 Aue Tel: 333 56623039, 0471 810141
Lochmann Plantech G.m.b.H.	Vilpianerstraße 42, 39010 Nals Tel: 348 4507224, 0471 678100
Landesverband Südtiroler Maschinenringe	Innsbruckerstraße 27, 39100 Bozen Prüfstand in Dietenheim Tel: 349 4523232, 0471 1880427
Steiner Ivan	Meranerstraße 34, 39011 Lana Tel: 0473 561291
Michele Renato e C. Snc	Via Moncovo 2, 38010 Ton (TN) Fax: 0461 657611
Spray Precision di Paolo Pressin	Viale Rimembranze 85, 33082 Azzano Decimo (PN), Tel: 320 2221793

[illegible]

[illegible]

[illegible]

DÜNGUNG



DÜNGUNG

KRITERIENKATALOG

Forderung	Dokumentation
Aufzeichnung aller durchgeführten organischen Düngemaßnahmen (Stallmist, Jauche, Gülle, Gründüngung, Kompost)	Aufzeichnung
Aufzeichnung aller durchgeführten mineralischen Düngemaßnahmen (Kopf- und Blattdünger)	Aufzeichnung
Mindestens alle 3 Jahre Durchführung einer Bodenprobe	Ergebnis
Düngung auf Basis der Bodenprobenergebnisse	Eigenkontrolle
Verbot von Bodenentseuchung	Eigenkontrolle
Einsatz von Klärschlamm verboten	Eigenkontrolle
Ordnungsgemäße Lagerung der mineralischen und organischen Dünger	Eigenkontrolle

Ergebnisse der Bodenuntersuchung im Anhang beifügen!

ORGANISCHE DÜNGUNG

[illegible]

MINERALISCHE DÜNGUNG

[illegible]

HYGIENE



HYGIENE

KRITERIENKATALOG

Forderung	Dokumentation
Allgemeine Sauberkeit des Betriebes	Eigenkontrolle
Sauberkeit des Personals	Eigenkontrolle
Waschen des Erntegutes mit sauberem Wasser	Eigenkontrolle
Sauberkeit des Transportfahrzeuges, Transportbehälter (Kisten) und Verpackungsmaterialien	Eigenkontrolle

FORTBILDUNG

FORTBILDUNG

KRITERIEN

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland sowie laufende Weiterbildung im Bereich Gemüsebau werden empfohlen.

AUFZEICHNUNG DER TEILNAHME AN FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN ODER INANSPRUCHNAHME VON BERATUNGEN

Teilnahmebestätigungen bzw. Beratungsprotokolle im Anhang beifügen!

[illegible]

EIGENKONTROLLE

CHECKLISTE ZUR EIGENKONTROLLE

Kulturanleitungen	ja	nein	Bemerkung
Kulturaufzeichnung für jede Gemüseart und jeden Schlag			
Pflanzenschutz	ja	nein	Bemerkung
Aufzeichnung aller durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen			
Aufzeichnung Unkrautregulierungsmaßnahmen mit Herbizide			
Nur Verwendung von registrierten und zugelassenen PSM			
Beachtung der Angaben auf den Etiketten der Pflanzenschutzmittel			
Einhaltung der vorgegebenen Wartezeiten (Karenzzeit)			
Pflanzabstände von 6 Metern bis zu angrenzenden Obst- und Weinkulturen eingehalten.			
Bei Zwischenpflanzung einer angepassten Hecke oder Anbringung einer Abtrennung, die mindestens 3 Meter hoch ist (z.B. Schilfmatten, genügen 3 Meter Pflanzabstand.			
Regelmäßige Kontrolle der Feldspritzen			
Dosiereinrichtungen und Schutzkleidung vorhanden			
Maßnahmen zur Optimierung des Pflanzen- und Bodenschutzes			
Ordnungsgemäße Lagerung der Pflanzenschutzmittel			
Ordnungsgemäße Entsorgung der PSM-Verpackungen			
Nachweis der aktuellen zugelassenen Pflanzenschutzmittelliste			
Düngung	ja	nein	Bemerkung
Aufzeichnung aller durchgeführten organischen Düngemaßnahmen (Stallmist, Jauche, Gülle, Gründüngung, Kompost)			
Aufzeichnung aller durchgeführten mineralischen Düngemaßnahmen (Kopf- und Blattdünger)			
Alle 4 Jahre Durchführung einer Bodenprobe			
Düngung auf Basis der Bodenprobenergebnisse			
Keine Bodenentseuchung			
Kein Einsatz von Klärschlamm			
Ordnungsgemäße Lagerung der mineralisch/organischen Dünger			
Hygiene	ja	nein	Bemerkung
Allgemeine Sauberkeit des Betriebes			
Sauberkeit des Personals			
Waschen des Erntegutes mit sauberem Wasser			
Erntegut sauber und frei von Fremdkörpern			
Sauberkeit der Transportfahrzeuge, Transportbehälter (Kisten) und Verpackungsmaterialien			
Fortbildung	ja	nein	Bemerkung
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und/oder Exkursionen			
Inanspruchnahme von Beratung bei Bedarf			

NÜTZLICHE ADRESSEN

Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft

Salern
Salernstr. 26
39040 Vahrn
Tel.: 0472 833 711
fs.salern@schule.suedtirol.it
www.fachschule-salern.it

Laimburg
Pfatten
39040 Auer
Tel.: 0471 599 100
direktion@fachschule-laimburg.it
www.fachschule-laimburg.it

Dietenheim
Gänsbichl 2
39031 Dietenheim
Tel.: 0474 573 811
fs.dietenheim@schule.suedtirol.it
WWW.fachschule-dietenheim.it

Fürstenburg
Burgeis
39024 Mals
Tel.: 0473 836 599
fs.fuerstenburg@schule.suedtirol.it
www.fachschule-fuerstenburg.it

Land und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum Laimburg

Pfatten
39040 Auer
Tel.: 0471 969 500
laimburg@provinz.bz.it
www.laimburg.it

Versuchsfeld Eyrs
39020 Eyrs/ Vinschgau
Tel.: 0473 739 982
markus.hauser@provinz.bz.it
www.laimburg.it www.laimburg.it

BRING

Galvanistraße 38
39100 Bozen
Tel: 0471 063 890
info@bring.bz.it
www.bring.bz.it

Weiterbildungsgenossenschaft Südtiroler Bauernbund

Schlachthofstr. 4/D
39100 Bozen
Tel: 0471 999 335
weiterbildung@sbb.it
www.sbb.it

